

Original-Betriebsanleitung für Traversen* gemäss der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

der LS+S Lifting Supply + Service GmbH

Die folgenden Angaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen zum Umgang mit Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln sind den einschlägigen berufenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die nachfolgend beschriebenen Artikel entsprechen den Bestimmungen der o.g. Richtlinie.

Starre und verstellbare Balkentraversen aus Stahl gem. EN 13155

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

1. Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der BGR 500, Kap. 2.8 (VBG 9a) und EN 13155
2. Vor jeder Inbetriebnahme: Traverse durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden, Vollständigkeit und Festsitz aller beweglichen Teile – insbesondere Sicherungssplinte, Hakensicherungen und dgl. – und Funktionssicherheit überprüfen; Benutzungsverbot bei nicht vom Hersteller durchgeführten Schweiß- und Reparaturarbeiten. Bei mehr als 20.000 Lastwechseln: Rücksprache mit Lieferant.
3. Traversen ohne Typenschild oder mit unleserlicher Tragkraftangabe dürfen nicht verwendet werden; Lastgewicht ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit der Traverse niemals überschreiten.
4. Verboten ist der Transport von flüssigen Massen oder Schüttgut sowie der Einsatz von Traversen außerhalb des Temperaturbereichs von -20 bis $+100$ C und unter chemischen Einflüssen, wie Säuren, Laugen und Dämpfen.
5. Nur lastsymmetrische Teile anschlagen, da sonst Gefahr unzulässiger Lastbewegungen; nur für Lastgewicht und Zugrichtung ausreichend dimensionierte Anschlagstellen und Anschlagmittel verwenden.
6. Der Lastschwerpunkt muß genau unter dem Kranhaken liegen, die Lastanschlagstellen genau unter den Traversenhaken; ein Schiefhang der Traverse von maximal 5° ist zulässig.
7. Jeglicher Schrägzug mit der Traverse ist untersagt, keine Lasten losreißen, kein "Kippschlag" beim Wenden von Lasten; beim Verfahren der Traverse sicherstellen, daß die Last nicht pendelt und nirgends anstößt.
8. Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagmitteln: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen, Verformungen, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken.
9. Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden: Gefahr des Aufbiegens; Aufhängeglieder und -ösen müssen im Haken frei beweglich sein.
10. Überprüfung und Instandsetzung von Traversen nur durch Befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr sowie zusätzlich nach besonderen Vorfällen wie Überlastung, Beschädigung und nach jeder Reparatur (entspr. Betriebssicherheitsverordnung/Gefährdungsanalyse).

*** Empfehlung des Fachverband Seile und Anschlagmittel e.V. (FSA) -
November 2010**